

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeanpassung an (zeitlich weit zurückliegende) Terminologieänderung durch Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850).
- Fundstelle: Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (4. StÄndVO) v. 12.7.2017 (BGBl. I 2017, 2360; BStBl. I 2017, 892).

## § 50a

### Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

*Gesetzestext unverändert*

## Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV 2000)

### § 73e EStDV

#### Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718), zuletzt geändert durch 4. StÄndVO v. 12.7.2017 (BGBl. I 2017, 2360; BStBl. I 2017, 892)

<sup>1</sup>Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. <sup>2</sup>Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steueranmeldung über den Gläubiger, die Höhe der Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund der Vorschrift des § 50a Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder

### § 50a

Anm. J 17-1

nicht in voller Höhe vorzunehmen ist.<sup>4</sup>Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem **Datensatz durch Datenfernübertragung** zu übermitteln.<sup>5</sup>Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben.<sup>6</sup>Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist.<sup>7</sup>Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Absatz 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass

1. die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat, und
2. bei entsprechender Anordnung die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist.

## § 84 EStDV

### Anwendungsvorschriften

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718), zuletzt geändert durch 4. StÄndVO v. 12.7.2017 (BGBl. I 2017, 2360; BStBl. I 2017, 892)

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum **2017** anzuwenden.

(1a) bis (11) *unverändert*

Autor: Dr. Mathias **Link**, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

J 17-1 **Inhalt der Änderung:** In § 73e Satz 4 EStDV, der die Anforderungen für die elektronische StAnmeldung nach § 50a näher konkretisiert, wird die Formulierung, dass die StAnmeldung „nach amtlichem vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg“ zu übermitteln sei, durch die Formulierung „nach amtlichem vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ ersetzt. Damit erfolgt eine (verspätete) redaktionelle Folgeanpassung an die durch das Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850) bereits im Jahr 2008 geänderte und vereinheitlichte Terminologie für die elektronische Übermittlung von Daten an die FinBeh.

**Rechtsentwicklung:**

J 17-2

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 50a Anm. 2.
- ▶ **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In § 73e EStDV wird der Verweis auf die StDÜV gestrichen.
- ▶ **4. StÄndVO v. 12.7.2017** (BGBl. I 2017, 2360; BStBl. I 2017, 892): In § 73e EStDV wird die Terminologie im Hinblick auf die nach § 50a erforderlich elektronische Übermittlung von Daten an die FinBeh. an die Vorschriften der AO angepasst.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 73e Satz 4 EStDV ist in seiner geänderten Fassung erstmals für den VZ 2017 anwendbar (§ 84 Abs. 1 EStDV). J 17-3

**Grund und Bedeutung der Änderung:** Nach Abs. 5 Satz 3 hat der Vergütungsschuldner und damit zum StAbzug Verpflichtete die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das BZSt. abzuführen. Dazu ist eine StAnmeldung abzugeben (s. § 50a Anm. 124f). § 73e Satz 4 EStDV hatte diese Verpflichtung dahingehend konkretisiert, dass die StAnmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln sei. Der Sache nach wurde dadurch (vgl. die Änderung des § 73e EStDV durch das VerfModG v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694; s. § 50a Anm. J 16-1 ff) auf die entsprechenden Verfahrensvorschriften in der AO (insbes. in § 72a Abs. 1 bis 3, § 87a Abs. 6 sowie in §§ 87b bis 87d AO) verwiesen (s. § 50a Anm. J 16-4). In der AO wurde seit dem Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850) allerdings einheitlich (und insbes. auch in den vorstehend zitierten, erst später eingefügten Normen) in Fällen der elektronischen Übermittlung von Daten an die FinBeh. statt von einer „Übermittlung nach amtlichem vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg“ von einer „Übermittlung nach amtlichem vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ gesprochen. Diese sprachliche Anpassung wird nunmehr in § 73e EStDV nachgeholt (so BRDrucks. 412/17, 23). Eine inhaltliche Änderung ist damit uE nicht verbunden. J 17-4

**§ 50a**